



Produktinformation Dextra Fahrzeugversicherung DexCar

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Diese Produktinformation unterstützt Sie dabei, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), allfällige Besondere Bedingungen (BB) sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Ihr Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Dextra Versicherungen AG (im Folgenden "Dextra"), Hohlstrasse 556, 8048 Zürich. Die Dextra ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Im Internet finden Sie uns unter: www.dextra.ch

Versicherte Fahrzeuge und Personen

Die versicherten Fahrzeuge und Personen sind in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt.

Umfang des Versicherungsschutzes

Bei der nachfolgenden Zusammenfassung des zur Auswahl stehenden Versicherungsschutzes handelt es sich um einen Überblick, der Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben, wie z. B. die vereinbarte Versicherungssumme, finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

Obligatorische Haftpflichtversicherung: Die Dextra übernimmt Schäden an fremden Sachen (z.B. Fahrzeugen) oder Personen, welche Sie als Halter oder der Lenker mit Ihrem Fahrzeug verursachen. Dextra übernimmt zu Recht geltend gemachte Ansprüche sowie die Abwehr von zu Unrecht erhobenen Haftpflichtansprüchen.

Kaskoversicherung: Die Teilkaskoversicherung deckt Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge von Feuer, Elementarereignissen, Schneerutsch, Diebstahl, Kollision mit Tieren, Marder- und Nagetierbiss, Glasbruch der Scheiben, Vandalismus, Hilfeleistungen und abstürzenden Objekte. Die Kollisionskaskoversicherung deckt zusätzlich zu allen Teilkaskoereignissen auch Kollisionsschäden.

Weitere Deckungen: Je nach Wunsch können mitgeführte Sachen, die Motorrad-Schutzbekleidung (inkl. jener des Beifahrers) eine erweiterte Glasdeckung (Glasdeckung Plus) oder auch Schäden am parkierten Fahrzeug (Parkschaden Basis / Parkschaden Plus) in den Versicherungsschutz aufgenommen werden.

Unfallversicherung: Wir versichern alle Insassen bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeuges.

Grobfahrlässigkeitsschutz: Bei grobfahrlässiger Verursachung von Verkehrsunfällen und Kollisionen erfolgt keine Kürzung der Leistungen und es wird auf Regressforderungen gegenüber dem Versicherten verzichtet, es sei denn, der Lenker hat das versicherte Ereignis in angetrunkenem oder fahruntfähigem Zustand, unter Drogeneinfluss, infolge von Medikamentenmissbrauch oder durch eine krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verursacht.



24h-Assistance: Dextra hilft Ihnen bei Pannen, Verkehrsunfällen oder Diebstahl durch Pannenhilfe vor Ort sowie Abschleppen des versicherten Fahrzeugs. Dextra übernimmt die Kosten und organisiert das Sicherstellen der Mobilität inkl. Rückreise für alle Insassen und bezahlt notwendige Übernachtungen sowie den Rücktransport des fahruntüchtigen Fahrzeugs.

Prämie und Selbstbehalte

Die Prämie wird pro Vertragsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Leistung ab. Die Prämie bleibt nach einem Schadenfall unverändert, ausgenommen sind Sanierungen im Einzelfall. Bei Ratenzahlung kommt ein Zuschlag für die Teilzahlung hinzu. Der Umwelt zuliebe wird für Kundendokumente in Papierform ebenfalls ein Zuschlag verrechnet.

Zusätzlich werden folgende gesetzliche Abgaben gemäss **Art. 76a SVG** erhoben: eidg. Stempel (5% der Prämie für Haftpflicht, Kasko, Grobfahrlässigkeitsschutz und 24h-Assistance), Unfallverhütungsbeitrag (0.75% der Prämie für Haftpflicht) und Beiträge gemäss Strassenverkehrsgesetz (CHF 2.10 für Motorräder; CHF 4.20 für leichte Motorwagen bis 3.5t; CHF 8.40 für schwere Motorwagen).

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Dextra die anteilige Prämie für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück. Die Prämie wird nicht zurückerstattet, wenn:

- Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigen;
- Die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalles des Risikos (Totalschadenfall) erbracht wurde.

Im Schadenfall tragen Sie, falls vereinbart, einen Teil des Schadens selbst (Selbstbehalt). Die vereinbarten Selbstbehalte sind in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt.

Ihre wichtigsten Pflichten

Unter Ihre wesentlichen Pflichten fallen:

- die unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Dextra;
- keine Forderungen anzuerkennen;
- unverzügliche Meldung an die Dextra bei Änderungen Ihrer Angaben, welche in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt sind.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den AVB sowie aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertragsbeginn und damit der Beginn des Versicherungsschutzes ist in Ihrem Versicherungsvertrag aufgeführt. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, ausser der Vertrag wird schriftlich bis spätestens am letzten Tag vor Ende des Versicherungsjahres von einem Vertragspartner gekündigt.

Der Vertrag kann unter anderem durch Kündigung vorzeitig beendet werden:

- Nach jedem Schadenfall, für den die Dextra Leistungen erbringt;
- bei Änderung von Prämie, Selbstbehalten oder Leistungen. Falls Sie mit der Neuregelung nicht einverstanden sind, können Sie auf Ende des Vertragsjahres kündigen.



Datenschutz

Im Interesse einer effizienten und korrekten Vertragsabwicklung ist die Dextra auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Die Dextra hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzgesetz. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Dextra bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für unternehmenseigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Die Dextra ist berechtigt, Bonitätsdaten von externen Anbietern zu beziehen, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zu überprüfen.

Gespräche mit unserem Customer Solution Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden.

Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Dextra die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung können die fahrzeugbezogenen Schadendaten an die SVV Solution AG (einer Tochtergesellschaft des Schweizerischen Versicherungsverbandes) zur Eintragung in die elektronische Datensammlung CarClaims-Info übermittelt werden. Für die Abwicklung des elektronischen Datenaustausches betreffend Versicherungsnachweise und Halterinformationen mit den Strassenverkehrsämtern betreibt die SVV Solution AG eine gemeinsame Clearingstelle. Der diesbezügliche Datenschutz ist sichergestellt.

Die Dextra wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Vermittler können die für die Betreuung und Beratung notwendigen Daten von uns erhalten. Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweigepflicht sowie die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten. Unabhängige Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie von Ihnen dazu ermächtigt wurden.